

Zu Nr. 1

Änderung in § 4 Abs. 2 Amtsvorsteher

Bisherige Fassung

„(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V über:

[...]

4. die Verfügung über Amtsvermögen, ausgenommen Amtsschul- und Amtsbauhofvermögen über

[...]

- die Vergabe von Leistungen nach der VOL (Verdingungsordnung für Leistungen), die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach der VOF, wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeit, Studien u. ä.“

Erläuterung

Die Formulierung muss aufgrund der Änderung des Vergaberechtes angepasst werden. Es gelten nunmehr unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Der Regelungsinhalt wird damit geändert. Bisher waren dem Amtsvorsteher alle Vergabeentscheidungen übertragen. Das entspricht aber nicht der Vorgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Nr. 3 der Kommunalverfassung, der eine Stufenlösung mit Wertgrenze vorsieht. Das Einziehen einer Wertgrenze bei Erreichen der EU-Schwellenwerte stellt eine praktikable Lösung dar. Der Amtsvorsteher entscheidet wie bisher ausschließlich darüber, wer den Zuschlag für einen Auftrag erhält, nicht über das Ob und das Wie eines Auftrages. Bei Entscheidungen oberhalb der EU-Schwellenwerte obliegt dieses zukünftig dem Amtsausschuss.

Zu Nr. 2

Neufassung von § 8 Abs. 1 bis 3 Entschädigungen

Bisherige Fassung

„(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **1.060 Euro**. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt.

Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) ~~Rückwirkend ab dem 01.06.2016~~ erhalten die erste und zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Amtsvorstehers **jeweils 80 Euro** monatlich. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

(3) Die ~~weiteren~~ Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Gleiches gilt für die Sachkundigen Einwohner des Rechnungsprüfungsausschusses.

Erläuterung

Am 29.06.2019 ist eine neue Entschädigungsverordnung in Kraft getreten, die im Wesentlichen neue Höchstsätze festlegt. Damit haben die Amtsausschüsse die Möglichkeit, die Entschädigungssätze in den Hauptsatzungen bis zu diesen Höchstsätzen neu zu regeln.

In der Begründung zur EntschVO M-V heißt es dazu:

„Die letzte umfassende Anpassung der Entschädigungshöchstsätze gab es durch Neufassung der Entschädigungsverordnung im Jahre 2013. Die Neufassung der Verordnung im Jahr 2016 beinhaltete nur geringfügige Änderungen. Eine weitere spürbare Erhöhung der Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bei allen kommunalen Ehrenämtern ist zum jetzigen Zeitpunkt geboten, um die Beträge den gestiegenen Lebenserhaltungskosten und Bürokratieaufwendungen anzupassen sowie weiter und verstärkt Anreize zu setzen, dass sich weiterhin viele qualifizierte Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten bewerben. Diese Erhöhung umfasst auch die Entschädigungen der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der Kreistagsmitglieder. Gleichzeitig sollen die zu gewährenden Aufwandsentschädigungen weiterhin keinen Entgeltcharakter erhalten, um die Ehrenamtlichkeit zu wahren und die Tätigkeit nicht der einer hauptberuflichen anzunähern.“

„Aus den eingangs genannten Gründen werden die Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen aller ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften um gerundet 20 Prozent angehoben. Aufgrund eines gestiegenen Zeitaufwands für die Ausübung des Ehrenamtes, der weiterhin bestehenden Sozialversicherungspflicht und in Ansehung des persönlichen Haftungsrisikos werden die Höchstsätze für das ehrenamtliche Bürgermeister- und das Amtsvorsteheramt zusätzlich angehoben.“

In den vorliegenden Entwurf wurden alle Höchstsätze der neuen EntschVO M-V aufgenommen. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Einwohnerzahl. Sitzungsgelder wurden nicht erhöht.

In der EntschVO M-V wurde gestrichen, dass Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen kein Sitzungsgeld erhalten dürfen. Damit könnte dem Amtsvorsteher und seinen Stellvertretern nun auch Sitzungsgeld gezahlt werden. Der Amtsvorsteher hat hierzu bereits erklärt, für sich davon kein Gebrauch machen zu wollen. Dennoch sollen seine Stellvertreter Sitzungsgeld erhalten. Erst bei einer Vertretung von mehr als drei Monaten entfällt dieser Anspruch, da der Stellvertreter dann die volle Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers erhalten würde.